

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 19, 40200 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekanntnis

Fortin Mühlenwerke GmbH & Co.KG  
Fringsstraße 1  
40221 Düsseldorf

**Kontakt**

Herr Wittmann

**Zimmer**

503

**Telefon**

0211.89-21879

**Fax**

0211.89-29402

**E-Mail**

peter.wittmann@  
duesseldorf.de

**Datum**

16.07.2019

**AZ**

19/2.1 -

111.0001/19/7.34.2

## Genehmigungsbescheid

Auf Ihren Antrag vom 01.03.2019 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

### I.

Der Fortin Mühlenwerke GmbH & Co.KG, Fringsstraße 1 in 40221 Düsseldorf, wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 7.34.2 und 9.11.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung

#### zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen in Verbindung mit einer offenen Anlage zur Erfassung und Umschlag von Getreide

auf dem Grundstück Fringsstraße 1 in 40221 Düsseldorf,

Gemarkung: Hamm  
Flur: 42  
Flurstücke: 149, 218, 219

erteilt.

**Telefonzentrale**

0211.89-91

**Internet**

[www.duesseldorf.de](http://www.duesseldorf.de)

**Bus**

780, 782, 785  
Feuerbachstraße oder  
Uni-Kliniken  
SB50, 723, 827  
Uni-Kliniken

**Bahn**

704, 706  
Auf'm Hennekamp

**U-Bahn**

U71, U73, U83  
Auf'm Hennekamp

**Bankkonto**

Stadtsparkasse  
Düsseldorf  
IBAN DE61 3005 0110  
0010 0004 95  
BIC DUSSEDDXXX

**Gläubiger-ID**

DE15DUS00000011727

100 % Recyclingpapier

# Umweltamt Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermittelerzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von **700 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag** in Verbindung mit einer offenen Anlage zur Erfassung von Getreide mit einer Bewegung von 1.400 Tonnen je Tag und 150.000 Tonnen Umschlag je Kalenderjahr.

Durch Kapazitätserhöhung der bestehenden, auf Basis baurechtlicher Genehmigungen im Jahr 1981 in Betrieb genommenen Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen unterliegt diese der Genehmigungsbedürftigkeit nach BImSchG.

Die Kapazitätserhöhung wird durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Erhöhung der Annahmleistung auf 100 Tonnen je Stunde durch Anpassung der Fördertechnik
- Optimierung und Erweiterung der Haferschälllinien durch Austausch der vorhandenen 7 Scheuermaschinen
- Optimierung und Erweiterung der Haferschälllinien durch Austausch der vorhandenen 3 Trieure gegen 2 neue Aggregate mit höherer Sortierleistung
- Verbesserung der vorhandenen Dämpfer zur Erhöhung der Flockierleistung
- Austausch der Kompressoren zur Druckluftherzeugung gegen leistungsstarke und energieeffiziente Aggregate
- Errichtung von zwei zusätzlichen Filteranlagen (Aspiration der Fertigwarensilos (neue Emissionsquelle 25) und Aspiration der neuen Scheuermaschine (neue Emissionsquelle 29))

Die Anlage umfasst folgende Betriebseinheiten:

## Betriebseinheit 1 - Annahme, Reinigung, Hafer- und Getreidelager,

Wareneingangskontrolle, Lkw-Annahme, Schiff- und Bahnannahme, Waage, Vorreinigung, Rohwarensilos (1-24) im Mühlengebäude zur Lagerung von Hafer und Getreide mit einer Kapazität von 2.600 t

## Betriebseinheit 2 - Haferverarbeitung,

Reinigungsmaschinen (Aspirator, Umlufttarar, Scheuermaschine, etc.), Sortieranlage (Steinausleser, Trieur, Tischausleser, Trommelsortierer, etc.), Fliehkraftschäler mit einer Kapazität von 5-6 t/h, Darre zur Bearbeitung der Haferkerne mit einer Kapazität von rund 16 t/h

Betriebseinheit 3 - Getreideverarbeitung.

Reinigungsmaschinen und Sortieranlagen mit einer Kapazität von 8 t/h

Betriebseinheit 4 - Flockieren, Schneiden, Mahlen,

12 Vorlagesilos mit einer Kapazität von jeweils 15 t, Grützeschneider, 6 Flockierlinien, 2 Hammermühlen-Anlagen

Betriebseinheit 5 - Lagern Fertigprodukte, Verpacken,

33 Lagersilos für Fertigprodukte mit einer Gesamtkapazität 264 t, lose Verladung in Silo-Lkw mit einer Kapazität von 50 t/h, BigBag-Abfüllstationen mit Kapazitäten von jeweils 1 – 4 t/h, Absackeinrichtungen mit einer Kapazität von jeweils 10 t/h, Verpackungslinien für Packungsgrößen von 500 - 1.500 g mit einer Kapazität von 9 t/h, Fertigwarenlager mit rund 1.400 Palettenstellplätzen

Betriebseinheit 6 - Verarbeitung Nachprodukte,

Vorlagesilo, Reinigungsanlagen, Hammermühlen-Anlage mit einer Kapazität von rund 6 t/h für Hafernebenprodukte, Pelletieranlage, Hammermühlen-Anlage mit einer Kapazität von rund 3 t/h für sonstige Getreideprodukte, Verladesilos

Betriebseinheit 7 - Dampferzeugung

2 Dampferzeuger mit einer Dampfleistung von jeweils 3 t/h, jeweils Zweistoffbrenner mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,143 Megawatt für den Betrieb mit Erdgas und Heizöl EL, Heizöllagerung (10 m<sup>3</sup>), Speisewasseraufbereitung und Speisewasserbehälter, Abgaswärmenutzung und gemeinsamer Schornstein

II.

Die Anlage zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln ist eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, für die gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 4 a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) für das gesamte Anlagengrundstück ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen ist, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch relevante gefährliche Stoffe möglich ist. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde daher ein Prüfbericht zur Erstellung eines AZB durch einen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zertifizierten Gutachter erstellt und dem Umweltamt zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab, dass die Erstellung eines AZB nicht erforderlich ist, da durch die vorhandenen Schutzeinrichtungen gewährleistet wird, dass relevante Einträge während des gesamten Betriebszeitraumes dauerhaft auszuschließen sind.

# Umweltamt Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen, sowie die Anlage zur Erfassung und zum Umschlag von Getreide sind nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aufgeführt. Eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVP war somit nicht durchzuführen.

Der Genehmigungsantrag wurde am 26.03.2019 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf und am 18.03.2019 auf der Internetseite des Umweltamtes Düsseldorf öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 02.04.2019 bis 02.05.2019 beim Umweltamt Düsseldorf aus. Die Einwendungsfrist endete am 16.05.2019. Innerhalb dieser Frist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen. Ein Erörterungstermin fand somit nicht statt.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den sachverständigen Behörden (Landeshauptstadt Düsseldorf - Bauaufsichtsamt, Stadtplanungsamt, Stadtentwässerungsbetrieb und Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat Technischer Arbeitsschutz, Dezernat Luftverkehr) geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Dies betrifft in der Vergangenheit erteilte immissionsschutzrechtliche, baurechtliche, gewerberechtliche, wasserrechtliche o.a. anlagenbezogene Genehmigungen, Erlaubnisse, und Ausnahmegenehmigungen, sowie Anzeigen gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG (früher § 16 Abs.4 GewO alte Fassung), Mitteilungen des Betriebes gemäß § 16 BImSchG (alte Fassung) und Anzeigen nach § 15 BImSchG.

Bedenken grundsätzlicher Art wurden durch die eingeschalteten Behörden gegen das Vorhaben nicht erhoben.

Das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-Getränke- und Milchindustrie wurde bei der Ausführung des Vorhabens berücksichtigt.

Die beantragte Genehmigung ist daher unter den sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen. Notwendig sind solche Nebenbestimmungen durch welche die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Begrenzung der Emissionen von luftfremden Stoffen und von Lärm zum Schutze der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor Gesundheitsschäden und vor erheblichen Belästigungen, sowie hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes.

Durch das Vorhaben sind aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen und der beigefügten Nebenbestimmungen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit nicht zu besorgen.

Da andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in der Anlage 2 dieses Bescheides angegebenen Hinweise sind zu beachten.

### III.

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nach Rechtswirksamkeit dieser Genehmigung nicht innerhalb von 3 Jahren in Betrieb genommen worden ist (§ 18 Abs.1 BImSchG).

Die Fristenregelungen des § 77 Abs. 1 und 2 BauO NRW über das Erlöschen einer gemäß § 13 BImSchG eingeschlossenen Baugenehmigung und einer erforderlichenfalls möglichen Fristverlängerung bleiben davon unberührt.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird.

### IV.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Die Verwaltungsgebühr ist gemäß dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) zu erheben.

Hierzu ergeht mit gesonderter Post ein Gebührenbescheid.

**V.**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben.

Anlage

Im Auftrag

(Kring)

## Anlage 1

### zum Genehmigungsbescheid 19/2.1-111.0001/19/7.34.2

#### Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den eingereichten und mit Prüfvermerk versehenen Antragsunterlagen, die mit diesem Genehmigungsbescheid verbunden sind, zu errichten und zu betreiben, soweit nicht wegen der nachfolgenden Nebenbestimmungen Abweichungen erforderlich sind.

Maßgebend sind folgende im Anhang beigefügte Unterlagen:

1. Anschreiben vom 01.03.2019 (6 Blätter)
2. Inhaltsverzeichnis (3 Blätter)
3. Angaben zum Anlagenstandort (7 Blätter)  
Gebietsausweisung, Topografische Karte, Deutsche Grundkarte, Windrichtungsverteilung, Lageplan
4. Formulare 1-8: Antrag auf Neugenehmigung (105 Blätter)
5. Erklärung zum Arbeitsschutz, Immissionsschutz u.a. (3 Blätter)
6. Kurzbeschreibung d. Vorhabens gem. § 4 (3) 9. BImSchV (11 Blätter)
7. Anlagen und Betriebsbeschreibung (35 Blätter)  
Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Betriebszeiten, Verfahrensbeschreibungen, Angaben zu Emissionen, emissionsmindernde Maßnahmen, Abwasserwirtschaft, Entwässerung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brandschutz, Energieeffizienz, Prozessbewertung gemäß BVT-Veröffentlichungen, Angaben zum Ausgangszustandsbericht, Maßnahmen nach Betriebseinstellung
8. Verfahrensflißbilder und Bilanzschemata (1 Blatt)
9. Aufstellungsplan / Maschinenaufstellungspläne (11 Blätter)  
Entwässerungsplan, Emissionsquellenplan, Grundrisse Boden 1-8 und Erdgeschoss
10. Angaben zu Emissionen und Immissionen (108 Blätter)  
Angaben zu Lärm, Erschütterungen, Staub und Geruch  
Geräuschimmissionsprognose, Schornsteinhöhenermittlung, Geruchsimmissionsprognose
11. Unterlagen zum Ausgangszustandsbericht (AZB) (34 Blätter)  
Gutachterliche Prüfung zur Erstellung eines AZB für das Werksgelände, Stellungnahme hydraulischer Lastenaufzug

# Umweltamt Landeshauptstadt Düsseldorf

- 12. Anlagenspezifische Kenngrößen (3 Blätter)  
Stoffkataster, Sicherheitsdatenblätter
  - 13. Sonstige Unterlagen und Nachweise (67 Blätter)  
Technische Dokumentation / Daten einzelner Maschinen und des Heizöllagertanks, Prüfberichte zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Zertifizierungen des Unternehmens, Entsorgungsnachweise
  - 14. Bauvorlagen gemäß BauPrüfVO (60 Blätter)  
Anschreiben an das Bauaufsichtsamt mit Angaben zum Verkehrsaufkommen, Genehmigungskataster, Bauantrag, Brandschutzkonzept
  - 15. Angaben zum Arbeitsschutz (45 Blätter)  
Allgemeine Angaben, Sicherheitstechnische Erläuterungen, Gefährdungsbeurteilung Explosionsschutz, Explosionsschutzdokument, Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehreinsatzplan, Bestellung Sicherheitsfachkraft und Brandschutzbeauftragter, Messberichte - Erschütterungen, elektromagnetische Felder  
  
Krisenmanagement, Notfallplanung, statische Berechnung Druckentlastungsöffnung
- 1.2** Die Inbetriebnahme und die beabsichtigte Betriebseinstellung der durch diesen Bescheid erfassten Anlage ist dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.3** Der Genehmigungsbescheid und die Unterlagen oder eine beglaubigte Abschrift sind an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und dem Umweltamt auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4** Dem verantwortlichen Führungspersonal (ab Meister aufwärts) sind die Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Genehmigungsbescheides bekannt zu machen. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bescheinigen zu lassen.
- 1.5** Das Umweltamt der Stadt Düsseldorf ist über alle Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch die die Nachbarschaft erheblich belästigt, benachteiligt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.



## 2. Immissionsschutz

**2.1** Die Anlage ist entsprechend den Vorgaben der Geräuschimmissionsprognose vom 18.12.2018 der Accon Köln GmbH - Bericht ACB 0118-408121-803 - Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation der Fortin Mühlenwerke GmbH & Co.KG am Standort Düsseldorf bei einer Rohwarenverarbeitung von 700 t/d - zu errichten und zu betreiben.

**2.2** Antragsgemäß ist innerhalb von einem Jahr nach Rechtskraft dieser Genehmigung auf Grundlage des unter Nebenbestimmung Nr. 2.1 genannten Gutachtens ein zweistufiges Lärminderungskonzept, mit dem nachts ein anteiliger Beurteilungspegel von 42 dB(A) an den unter Nebenbestimmung 2.3 genannten Immissionsorten sichergestellt wird, umzusetzen.

Dem unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Gutachten entsprechend, sind hierzu die folgenden Schallminderungsmaßnahmen umzusetzen:

1. Ausrüstung der jeweils mittlere Fensteröffnung auf allen Böden mit Schalldämpfern, die eine Einfügungsdämmung von  $D_e = 15$  dB aufweisen.
2. Austausch der bestehenden Schalldämpfer oder Installation eines zweiten Schalldämpfers der Abluftquellen Nr. 18 und Nr. 19, so dass die Schalleistungspegel beider Quellen um jeweils 20 dB(A) gemindert werden.

**2.3** Die von dieser Anlage, einschließlich aller Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge), verursachten Geräusche - gemessen und gerechnet nach Ziffer 6.8 TA Lärm - dürfen unter Berücksichtigung der Geräuschvorbelastung durch bestehende Anlagen bei keinem Betriebszustand zu einer Überschreitung folgender gebietsbezogener Immissionsbegrenzungen führen:

a.) Im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume des Wohngebäudes Auf den Kuhlen 30

tagsüber	60 dB(A) und
nachts	45 dB(A)

b.) Im Bereich der am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume der Wohngebäude Kuhstraße 18, Am Kuhtor 10, Hammer Dorfstraße 81 und In der Buhlack 5

tagsüber	55 dB(A) und
nachts	45 dB(A)

# Umweltamt Landeshauptstadt Düsseldorf

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgelegten Immissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 1<sup>00</sup> Uhr bis 2<sup>00</sup> Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22<sup>00</sup> Uhr bis 6<sup>00</sup> Uhr.

## 2.4 Die folgenden Abluftquellen sind antragsgemäß über jeweils einen Kamin mit folgenden Mindesthöhen über Erdboden ins Freie zu führen:

Quelle Q 1 SP Hammermühle, Hafermehl 2, Ausblasöffnung	45,5 m
Quelle Q 2 Asp Haferanlage, Ausblasöffnung	45,5 m
Quelle Q 3 OTW Flockierlinie 6, Ausblasöffnung	45,5 m
Quelle Q 4 Asp Getreideanlage, Ausblasöffnung	45,5 m
Quelle Q 5 Asp Haferanlage, Ausblasöffnung	45,5 m
Quelle Q 6 OTW Flockierlinie 3+4, Ausblasöffnung	45,5 m
Quelle Q 8 Asp Weizenreinigung	45,5 m
Quelle Q 9 SP Hammermühle Hafermehl	45,5m
Quelle Q 10 Asp Haferanlage, Ausblasöffnung	45,5 m
Quelle Q 11 Asp Haferanlage, Ausblasöffnung	45,5 m
Quelle Q 12 Asp Flockierlinie 1+2, Ausblasöffnung	45,5 m
Quelle Q 13 Asp Haferanlage, Ausblasöffnung	45,5 m
Quelle Q 14 Darre, Ausblasöffnung	45,5 m
Quelle Q 15 CTL-Schalen Absaugung	45,5 m
Quelle Q 16 Haferanlage	45,5 m
Quelle Q 17 Hammermühle Getreide Rückstände	45,5 m
Quelle Q 18 SP Hammermühle Haferschalen	50,5 m
Quelle Q 19 Rohwarensilo	50,5 m
Quelle Q 20 Pelletkühler	50,5 m
Quelle Q 21 Bänder lose Verladung	29,9 m
Quelle Q 22 Flockierlinie 5	29,9 m
Quelle Q 25 Fertigwarensilos	49,9 m
Quelle Q 26 Haferreinigung Steinausleser	37,8 m
Quelle Q 27 Kleinpackungen (KLP)	37,8 m
Quelle Q 28 Zentralabsauger	13,7 m
Quelle Q 29 Scheuermaschinen	45,5 m
Quelle Q 31 Kamin Dampfkesselanlage	55,5 m

- 2.5** Die im Abgas enthaltenen **staubförmigen Emissionen** der nachfolgenden Quellen dürfen bei allen Betriebszuständen eine Massenkonzentration von **20 mg/m<sup>3</sup>** nicht überschreiten:

Quelle Q 1 SP Hammermühle, Hafermehl 2, Ausblasöffnung  
Quelle Q 2 Asp Haferanlage, Ausblasöffnung  
Quelle Q 3 OTW Flockierlinie 6, Ausblasöffnung  
Quelle Q 4 Asp Getreideanlage, Ausblasöffnung  
Quelle Q 5 Asp Haferanlage, Ausblasöffnung  
Quelle Q 6 OTW Flockierlinie 3+4, Ausblasöffnung  
Quelle Q 8 Asp Weizenreinigung  
Quelle Q 9 SP Hammermühle Hafermehl  
Quelle Q 10 Asp Haferanlage, Ausblasöffnung  
Quelle Q 11 Asp Haferanlage, Ausblasöffnung  
Quelle Q 12 Asp Flockierlinie 1+2, Ausblasöffnung  
Quelle Q 13 Asp Haferanlage, Ausblasöffnung  
Quelle Q 14 Darre, Ausblasöffnung  
Quelle Q 15 CTL-Schalen Absaugung  
Quelle Q 16 Haferanlage  
Quelle Q 17 Hammermühle Getreide Rückstände  
Quelle Q 18 SP Hammermühle Haferschalen  
Quelle Q 19 Rohwarensilo  
Quelle Q 20 Pelletkühler  
Quelle Q 21 Bänder lose Verladung  
Quelle Q 22 Flockierlinie 5  
Quelle Q 25 Fertigwarensilos  
Quelle Q 26 Haferreinigung Steinausleser  
Quelle Q 27 Kleinpackungen (KLP)  
Quelle Q 28 Zentralabsauger  
Quelle Q 29 Scheuermaschinen

Die Festlegung der Massenkonzentrationen erfolgt gemäß der Ziffer 5.2.1 der TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Masse der ermittelten Stoffe ist bezogen auf das Volumen von Abgas im normzustand (273K; 101,3 kPa) nach Abzug des feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Dabei gilt gemäß Ziffer 2.7 der TA Luft, dass sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der festgelegten Massenkonzentration nicht überschreiten dürfen.

- 2.6** Nach Erreichen eines ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlagen ist die Einhaltung des Emissionswertes für Staub von  $20 \text{ mg/m}^3$  der Überwachungsbehörde durch Gutachten einer im gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2013 (SMBl. NW.7130) bekanntgegebenen Messstelle an den folgenden Quellen nachzuweisen:

Quelle Q 2 Asp Haferanlage, Ausblasöffnung

Quelle Q 4 Asp Getreideanlage, Ausblasöffnung

Quelle Q 6 OTW Flockierlinie 3+4, Ausblasöffnung

Quelle Q 12 Asp Flockierlinie 1 + 2, Ausblasöffnung

Quelle Q 14 Darre Ausblasöffnung

Quelle Q 20 Pelletkühler

Die Messung ist unter maximaler Auslastung, sowie unter Berücksichtigung der in Nr. 5.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft) vom festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen durchzuführen.

Zur Durchführung der Messung sind in Abstimmung mit der erstmals beauftragten Messstelle jeweils Messplatz und Messstrecke fest einzurichten. Die Errichtung hat so zu erfolgen, dass jederzeit eine technisch einwandfreie und gefahrlose Durchführung von Messungen gewährleistet ist. Der Messplatz muss jederzeit begehbar und mit den notwendigen Versorgungsleitungen versehen sein. Im Übrigen müssen Messplatz und Messstrecke den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen.

- 2.7** Die Emissionen folgender in der Abluft der Feuerungsanlage zur Dampferzeugung enthaltenen luftverunreinigenden Stoffe dürfen bei allen Betriebszuständen die nachstehenden Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Bei Feuerung mit Erdgas

<b>Gesamtstaub</b>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>
<b>Kohlenmonoxid</b>	<b>50 mg/m<sup>3</sup></b>
<b>Stickoxide</b>	<b>110 mg/m<sup>3</sup></b>

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

Die Festlegung der Massenkonzentrationen erfolgt gemäß der Ziffer 5.4.1.2.3 der TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24.07.2002 – GMBI S. 511.

Bei Feuerung mit Heizöl

**Kohlenmonoxid** **80 mg/m<sup>3</sup>**

**Stickoxide** **200 mg/m<sup>3</sup>**

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %.

Die Festlegung der Massenkonzentrationen erfolgt gemäß der Ziffer 5.4.1.2.2 der TA Luft - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 24.07.2002 – GMBI S. 511.

Außerdem darf die Rußzahl bei Feuerung mit Heizöl den Wert 1 nicht überschreiten. Die Abgase müssen soweit frei von Ölderivaten sein, dass das für die Rußmessung verwendete Filterpapier keine sichtbaren Spuren von Ölderivaten aufweist.

### **3. Baurecht / Brandschutz**

- 3.1** Änderungen an der Brandmeldetechnik sind frühzeitig mit der Feuerwehr Düsseldorf Abt. 37/62-3 (Tel. 0211/89-20297 oder Brandmeldeanlagen@duesseldorf.de) einvernehmlich abzustimmen (§ 54 BauO NRW).

### **4. Gewässer- und Bodenschutz**

- 4.1** Treten wassergefährdende Stoffe aus Anlagen oder aus Anlagenteilen aus und ist zu besorgen, dass diese in den Untergrund, in ein Gewässer oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, so ist unverzüglich das Umweltamt der Stadt Düsseldorf oder die Feuerwehr zu benachrichtigen (§ 122 Abs. 3 LWG). Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. (§ 24 AwSV)

- 4.2** Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans benannt und bei den Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen.  
Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. (§ 44 AwSV)
- 4.3** In der Nähe der Heizölverbraucheranlage ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen nach AwSV - Anlage 3 an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. (§ 44 AwSV)
- 4.4** Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens monatlich eine Kontrolle der Anlagen durchgeführt wird.  
Bei der Kontrolle ist insbesondere der ordnungsgemäße Zustand von Behältern, Rohrleitungen und Lager-/Abfüllflächen zu kontrollieren.  
(§ 62 WHG i.V.m. AwSV)
- 4.5** Die Neuerrichtung einer Heizölverbraucheranlage in einem Hochwasser-  
risikogebiet ist grundsätzlich verboten.  
Ausnahmen vom Verbot sind für den Einzelfall spätestens 6 Wochen vor Neuerrichtung unter Darstellung der hochwassergesicherten Bauweise und mit Angabe zur Anlagengröße und Aufstellungsform dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf schriftlich anzuzeigen. (§ 78c Abs. 2 WHG i.V.m. der AwSV)
- 4.6** Der Betreiber hat zu veranlassen, dass die Aufzugsanlage wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. (§ 46 AwSV)
- 4.7** Fässer und Gebinde müssen in Auffangwannen, die den Inhalt des größten Gebindes aufnehmen können (mindestens aber 10% des Gesamtvolumens) aufgestellt werden.  
Damit Leckagen schnell und zuverlässig feststellbar sind, müssen Auffangwannen sauber sein, einlaufende Flüssigkeit oder Verschmutzung ist sofort zu entfernen. (§ 62 WHG i.V.m. § 31 AwSV und der Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Allgemeine Technische Regelungen DWA-Arbeitsblatt 779)

- 4.8** Die im Hochwasserschutzkonzept aufgeführten Maßnahmen sind wie beschrieben auszuführen. (§ 5 Abs. 2 WHG)
- 4.9** Sofern eine Verschmutzung des Bodens nach Stoffaustritten nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind in Abstimmung mit dem Umweltamt Düsseldorf Boden- und ggf. Grundwasseruntersuchungen durchzuführen. Die Analyseergebnisse sind dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf unaufgefordert zuzuleiten.
- 4.10** Um sicherzustellen, dass auch nach Betriebseinstellung der Anlage keine schädlichen Boden- und Grundwasserverunreinigungen verbleiben, ist mit der Anzeige zur Betriebseinstellung (§ 15 Abs. 3 BImSchG) eine Sachverständigenstellungnahme (Sachverständige nach § 18 BBodSchG) vorzulegen. Diese soll eine Bodenzustandserfassung für die von der Stilllegung betroffenen Bereiche, insbesondere an Stellen an denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, enthalten. Eine Ergebnisdarstellung und -auswertung gehört ebenso zu der Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation.  
Werden im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungsvorschlag gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen. Nach Maßgabe der Feststellungen durch die zuständige Behörde ist die Beseitigung schädlicher Boden- und Grundwasserveränderungen durch den Genehmigungsinhaber durchzuführen. (§ 5 Abs. 2 WHG)

## **5. Entwässerung**

- 5.1** Nach § 3 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf (Abwassersatzung) vom 21.12.2011 ist das o.g. Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Im Rahmen der Benutzungspflicht ist sämtliches Abwasser des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuzuleiten.
- 5.2** Die Entwässerungsanlage ist unter Beachtung der einschlägigen EN und DIN-Normen (insbesondere der DIN 1986-100), Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften, sowie nach dem allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu betreiben.
- 5.3** Das Einleiten von Abwässern in das Hafenbecken ist in Verbindung mit § 3 der Abwassersatzung unzulässig, eventuelle vorhandene Einleitungsstellen sind wasserdicht zu verschließen.

- 5.4** Da sich das Hafengebiet im Überflutungsgelände des Rheins befindet, muss die Hafentwässerung ab Rheinhochwasserständen von 9,80 m Düsseldorfer Pegel durch Kanalschieber in der Fringsstraße eingestellt werden. Schmutzwasser darf dann nach § 11(1) der Abwassersatzung nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet werden, sondern ist für die Dauer der Betriebsunterbrechung auf dem Grundstück zu sammeln und nach Wiederinbetriebnahme der öffentlichen Kanalisation einzuleiten. Wird der Kanalschieber bei niedrigerem Wasserstand wie vor angegeben geschlossen, werden Sie telefonisch durch die Stadt Düsseldorf hierüber informiert.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass kein Fremdwasser, insbesondere Grundwasser oder Druckwasser durch undichte Grundleitungen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird bzw. eindringen kann. Es muss gewährleistet sein, dass hochwassergefährdete Abwasserbehandlungsanlagen gesichert sind und ggf. rechtzeitig entleert werden.

- 5.5** Die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer muss den Anforderungen der wasserrechtlichen Vorschriften und des § 7 der Abwassersatzung entsprechen. Die Abwässer sind daher erforderlichenfalls entsprechend vorzubehandeln oder ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 5.6** Bei Betriebsstörungen anfallendes, die öffentliche Abwasseranlage gefährdendes Abwasser, ist aufzufangen oder zurückzuhalten. Nach § 7 (1) der Abwassersatzung muss der Stadt gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass diese Abwässer unbedenklich in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

- 5.7** Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage oder ist damit zu rechnen oder treten Vorkommnisse auf, die die Beschaffenheit des Abwassers wesentlich verändern können, hat der Einleiter dies gemäß § 7 (11) der Abwassersatzung während der Dienstzeit dem Stadtentwässerungsbetrieb -Abt. 67/5-, außerhalb der Dienstzeit der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

## **6. Arbeitsschutz**

- 6.1** Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.



Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen  
(Wirksamkeitskontrolle)

Bei der Beurteilung sind insbesondere folgende Bereiche / Tätigkeiten zu berücksichtigen:

- Zugang zu den Messstellen auf dem Dachbereich
- Bereiche von Druckentlastungsflächen
- Vibrationsbelastung (insbesondere die Ganz-Körper-Vibration im Bereich der Messwarte)
- Quetschstellen im Bereich von bewegenden Getreide-Reinigungsmaschinen (z.B. Scheuermaschinen)

## Anlage 2

### zum Genehmigungsbescheid 19/2.1- 111.0001/19/7.34.2

#### Hinweise

##### Allgemeine Hinweise

1. Bei der Bauausführung bzw. dem Betrieb der durch diesen Bescheid erfassten Anlage sind folgende Vorschriften - in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten (Zutreffendes ist angekreuzt):
  - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8), zuletzt geändert am 06.04.2019 (BGBl. I S. 432)
  - Verordnung über Emissionserklärungen - 11. BImSchV vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289 / FNA 2129-8-11-2) zuletzt geändert am 09.01.2017 (BGBl. I S. 2, 45)
  - Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 44. BImSchV vom 13.06.2019 (BGBl. I S. 804 / FNA 2129-8-44)
  - Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen für den Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV.NRW. S. 196 / SGV.NRW. 28), zuletzt geändert am 21.10.2014 (GV.NRW. S.679)
  - Bauordnung für das Land NRW (BauO NRW), Landesbauordnung vom 15.12.2016 (GV NW, S. 1162, zuletzt geändert am 21.12.2017 (GV NRW, S. 1005)
  - Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung – SV-VO vom 29.04.2000 (GV. NRW. S. 422 / SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 27.03.2018 (GV. NRW. S. 206)
  - Arbeitsschutzgesetz -ArbSchG- vom 07.08.1996 (BGBl. I.S. 1246 / FNA 805-3), zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1537)
  - Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179 / FNA 7108-35), zuletzt geändert am 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)

# Umweltamt Landeshauptstadt Düsseldorf

- [x] Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49 / FNA 805-3-14), zuletzt geändert am 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
- [x] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212 / FNA 2129-56), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- [x] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. IS 3379 / FNA 2129-27-2-14), zuletzt geändert am 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644, 2646)
- [x] Landesabfallgesetz (LAbfG NRW), Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988, GV NRW S. 250, zuletzt geändert am 07.04.2017 (GV NRW, S. 442)
- [x] Nachweisverordnung (NachwV) Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen vom 20.10.2006 (BGBl. I, S. 2298/FNA 2129-27-2-21), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745, 2753)
- [x] Satzung über die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Düsseldorf - Abfallentsorgungssatzung -AES-, zuletzt geändert am 13.12.2012 (Ddf. Amtsblatt Nr. 51/52 vom 29.12.2012)
- [x] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 / FNA 753-13), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
- [x] Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV.NRW. 77)
- [x] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wasser-gefährdenden Stoffen – AwSV vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6)
- [x] Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf – Abwassersatzung vom 21.12.2011 (Düsseldorfer Amtsblatt Nummer 51/52 vom 31.12.2011)
- [x] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502 / FNA 2129-32), zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)

# Umweltamt Landeshauptstadt Düsseldorf

- [x] Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung – BBodSchV vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554 / FNA 2129-32-1), zuletzt geändert am 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
  
  - [x] Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439 / SGV. NRW. 2129), zuletzt geändert am 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790)
  
  - [x] Luftverkehrsgesetz – LuftVG vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698 / FNA 96-1), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
- 
2. Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen, die sich auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken können, dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf anzuzeigen (mindestens 1 Monat vor Beginn der Änderung), sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird.
  
  3. Auf die Regelungen des § 16 (1) BImSchG hinsichtlich der Genehmigungspflicht wesentlicher Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes genehmigungsbedürftiger Anlagen sowie auf die Möglichkeit der Beantragung einer Genehmigung für anzeigebedürftige Änderungen der Anlagen gemäß § 16 (4) BImSchG wird hingewiesen.
  
  4. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber die beabsichtigte Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage dem Umweltamt der Stadt Düsseldorf unverzüglich anzuzeigen. Der Betreiber "beabsichtigt" eine Betriebseinstellung, sobald die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wird. Dies ist nicht erst dann der Fall, wenn die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen auch nach außen hin erkennbar wird. Vom Zeitpunkt des Entschlusses an hat der Betreiber die Stilllegung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern § 121 Abs.1 Satz 1 BGB, anzuzeigen.  

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

    1. Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
    2. bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

# Umweltamt Landeshauptstadt Düsseldorf

3. bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
  4. die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
  5. durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
  6. die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
  7. bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.
5. Auf die Ahndungsmöglichkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten sowie auf die angedrohten Freiheitsstrafen (§ 62 BImSchG und §§ 325 bis 327 und 330 StGB) wird hingewiesen.
6. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.
7. Auf die Regelungen in § 18 BImSchG bzgl. Erlöschen und Fristverlängerung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen wird hingewiesen.
8. Der Betreiber der Anlage hat erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, beim Umweltamt der Stadt Düsseldorf unverzüglich gemäß § 2 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung anzuzeigen. Für den Fall der Verhinderung des Anlagenbetreibers ist ein Betriebsangehöriger ausdrücklich zu beauftragen, in eigener Verantwortung diese Aufgaben wahrzunehmen. Ein erhebliches Schadensereignis ist jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die außerhalb der Anlage Menschen gesundheitlich beeinträchtigt, zahlreiche Personen erheblich belästigt oder bedeutende Teile der Umwelt geschädigt worden sind.
- Eine Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn durch ein Ereignis im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Anlage, insbesondere durch eine dem bestimmungsgemäßen Betrieb widersprechende Freisetzung von Stoffen,

- a) Menschen außerhalb der Anlage oder wesentliche Teile der Umwelt gefährdet oder
- b) eine große Zahl von Menschen außerhalb der Anlage erheblich belästigt werden können oder konnten.

Hinweis zum Immissionsschutz

- 9. Gemäß § 6 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotorenanlagen - 44. BImSchV hat der Betreiber einer bestehenden Feuerungsanlage den Betrieb der Feuerungsanlage schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde bis zum 1. Dezember 2023 anzuzeigen und dabei die in Anlage 1 genannten Angaben vorzulegen.

Hinweise zum Gewässer- und Bodenschutz

- 10. Bei einem Antrag für eine Änderungsgenehmigung ist die Notwendigkeit zur Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes erneut zu prüfen. Ausschlaggebend ist hierbei, ob mit der Änderung neue relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden. Die Prüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes vom 24.10.2018, ergänzt durch Stellungnahme vom 15.02.2019 ist durch den Antragsteller zu ergänzen.
- 11. Das o.g. Vorhaben befindet sich auf der Altablagerung mit der Kataster-Nr. 49 sowie im Bereich eines Altstandortes (ehem. Industrie-/Gewerbestandort) mit der Kataster-Nr. 9924. (Definition siehe § 2 Abs.5 Nr. 1 und 2 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG)
- 12. Gemäß den von der Bezirksregierung Düsseldorf erstellten Hochwassergefahrenkarten würde das Grundstück Fringsstraße 1 bei einem extremen Hochwasserereignis am Rhein (HQextrem) überflutet werden. Damit liegt das Grundstück in einem Hochwasserrisikogebiet.  
  
Bauliche Anlagen sollen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden. (§ 78b WHG)

13. Vorhandene Heizölverbraucheranlagen in einem Hochwasserrisikogebiet sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten.  
Bei wesentlichen Änderungen an der Anlage vor dem 05. Januar 2033, ist die Hochwassersicherheit zum Änderungszeitpunkt umzusetzen. (§ 78b WHG i.V.m. § 78c Abs. 3 WHG)

Hinweis zur Entwässerung

14. Nach § 13 (1) der Abwassersatzung hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenutzungsgebühren bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche usw.) hervorgerufen werden.  
Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

Hinweise zum Arbeitsschutz

15. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.  
Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
16. Hinsichtlich des Schutzes der Beschäftigten vor Lärm und Vibrationen wird auf die Regelungen der Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007) hingewiesen.  
Insbesondere sind gemäß den Regelungen der §§ 6 bis 8 Arbeitsbereiche, in denen die obere Auslöseschwelle für Lärm 85 dB (A) überschritten wird, als Lärmbereich zu kennzeichnen und falls technisch möglich, abzugrenzen.  
Weiterhin wird auf die Grundsätze gemäß § 4 ArbSchG (Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996) hingewiesen. Hiernach sind technische Maßnahmen vorrangig vor anderen Maßnahmen. Daher ist bereits bei der Beschaffung von neuen Anlagen (Elevatoren, Scheuermaschinen, etc.) der Lärm- und Vibrationsschutz zu berücksichtigen.

17. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
  
18. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen.  
Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.  
Die Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung ist für das sichere Betreiben und Instandsetzen der Dampfkesselanlage vor der Inbetriebnahme durch den Betreiber zu aktualisieren.

#### Hinweis zur Flugsicherung

19. Baukrane oder andere Bauhilfsanlagen, die die Höhe des Bestandsgebäudes überragen sollen, sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 - Luftverkehr - aufgrund der Nähe eines Hubschraubersonderlandeplatzes mindestens 10 Werktage vor der Errichtung der Baukrane / Bauhilfsanlagen anzuzeigen. Antrag und Kontaktdaten unter:  
[http://www.brd.nrw.de/verkehr/flugplaetze\\_flugbetrieb/service/Antrag-zur-Aufstellung-von-temporaeren-Luftfahrthindernissen.pdf](http://www.brd.nrw.de/verkehr/flugplaetze_flugbetrieb/service/Antrag-zur-Aufstellung-von-temporaeren-Luftfahrthindernissen.pdf)